

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung am Elisabethenheim in Müllheim

Überprüfung der Habitateignung für Eidechsen, Vögel und
Fledermäuse

Auftraggeber:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. – Ing. Ralf Wermuth
Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Auftragnehmer:



Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH
Dunantstraße 9
79110 Freiburg
Tel.: 0761/20899960
Fax: 0761/20899966
www.frinat.de

Projektleitung:

Dr. Claude Steck (Dipl. Biologie)

Bearbeitung:

Florian Moll (M.Sc. Umweltwissenschaften)

Datum:

18.03.2021

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Elisabethenheim in Müllheim ist eine Erweiterung des bereits bestehenden Geländes und der Bau eines neuen Gebäudes geplant. Dafür werden innerstädtische Flächen in Anspruch genommen, die derzeit als Garten, Park und Fußwege genutzt werden und einen Graben umfassen. Für dieses Vorhaben werden die Flächen umgestaltet, Mauern entfernt und Bäume bzw. Sträucher gerodet. Diese Bereiche können potentiell als Lebensraum für verschiedene europa- und bundesrechtlich geschützte Arten geeignet sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Eidechsen, von denen manche Arten sich häufig in Siedlungsbereichen aufhalten. Um ein tatsächliches Vorkommen dieser Arten einschätzen zu können, wurde am 21.01.2021 eine Begehung des für die Bebauung geplanten Geländes durchgeführt und hinsichtlich der Habitategignung für die drei oben beschriebenen Artgruppen untersucht. Dafür wurden Fernglas und Taschenlampe als Hilfsmittel verwendet. Zudem wurden bereits bestehende Daten zu Artvorkommen dieser Artgruppen im Umfeld des Elisabethenheims herangezogen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden im Rahmen dieses Gutachtens genutzt, um eine fachliche Einschätzung über die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit weiteren faunistischen Erfassungen im Vorfeld der Bauarbeiten geben zu können.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der hier vorliegenden Prüfung wird zunächst geprüft, welche zulassungskritischen Arten im Projektgebiet oder dessen Wirkraum vorkommen könnten. In einem weiteren Schritt wird beurteilt, ob diese Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Sind Vorkommen dieser Arten auf Grund fehlender Lebensräume auszuschließen, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Kann eine solche Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten im Vorfeld der Projektrealisierung eine Artenschutzprüfung mit Art-Erfassungen durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 ‚Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope‘ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Planungsgebiet

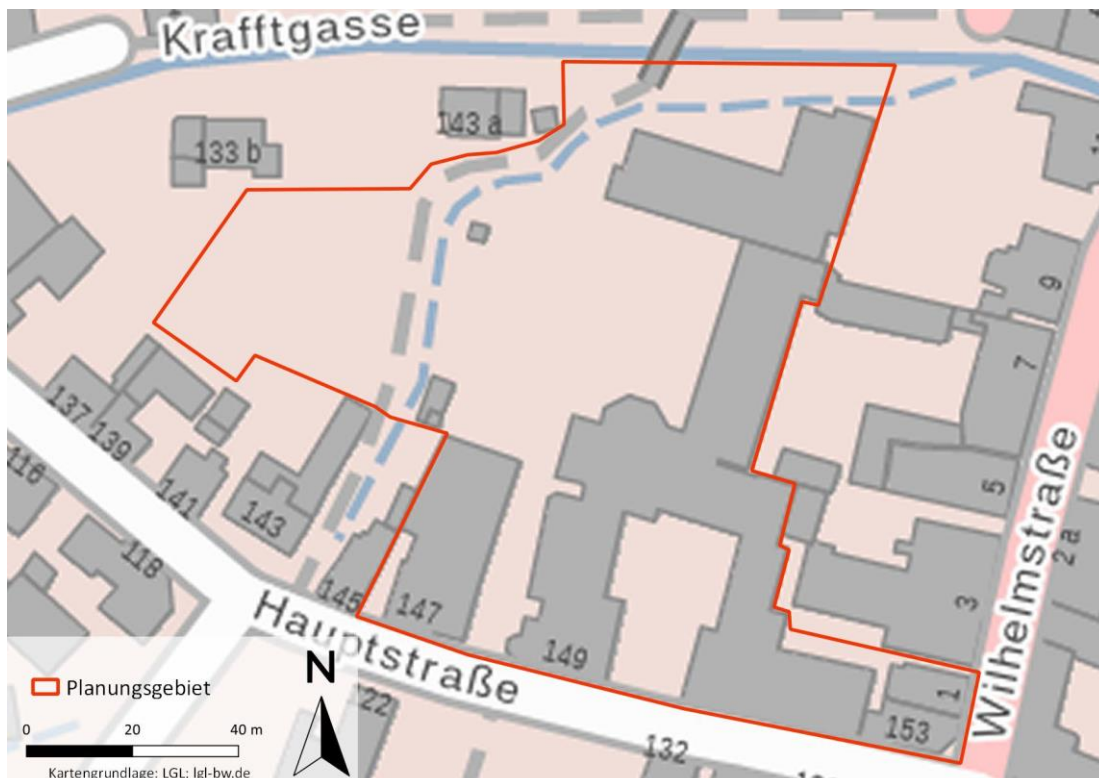


Abb. 1 Planungsgebiet des neuen Gebäudes.

4 Ergebnisse der Begehung

Die überplante Fläche ist etwa 1200 m² groß setzt sich aus verschiedenen Strukturen zusammen. Auf dem Gelände des Elisabethenheims im Osten liegen parkähnliche Strukturen vor. Die Fläche dort beinhaltet einen von Bänken gesäumten Weg aus feinem Kies, eine Wiese östlich und strauchige bzw. krautige Beetbepflanzung westlich davon (Abb. 2). Der Boden der Beete ist bedeckt mit Rindenmulch. Richtung Westen wird das derzeitige Elisabethenheim-Areal durch eine Mauer begrenzt, die aus grobem Naturstein besteht und in Nord-Süd-Ausrichtung steht. Die Steinzwischenräume sind mit Mörtel gefüllt, lediglich an einigen Stellen ist der Mörtel brüchig und bietet einen Zugang zwischen die Steine. Laut den Angaben des Haustechnikers (Herr Perschil) weist die Mauer ein Alter von etwa 25 Jahren auf. Von größeren Hohlräumen in den Zwischenräumen ist daher nicht auszugehen. Zudem ist die Mauer stark mit Efeu bewachsen, oder durch andere Pflanzen beschattet (Abb. 3). Auf dem Areal gibt es zudem einige Vogelnisthilfen, wovon mindestens zwei bei Realisierung der Planung entfernt werden müssen. Außerhalb des heutigen Areals des Elisabethenheims schließt sich im Westen direkt an die Mauer ein Graben an, der zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser führte, jedoch stark bewachsen war durch feuchtezeigende Pflanzen. Daran angrenzend verläuft ein Fußweg, der von jungen Bäumen gesäumt wird. Diese weisen keine Höhlen oder Rindenschuppen auf, welche von Fledermäusen oder Vögel als Quartiere genutzt werden könnten. Die überplante Fläche umfasst zudem die westlich an den Fußweg angrenzende Gartenfläche. Diese ist geprägt durch eine große Rasenfläche, einige Sträucher, eine Gartenlaube sowie eine große und stark verzweigte Hainbuche im Zentrum des Grundstücks (Abb. 4). Am westlichen Rand endet das Grundstück in einem sehr stark beschatteten und von Efeu bzw. Brombeere überwachsenen Bereich (Abb. 5). Keines der begutachteten Gehölze weist derzeit Baumhöhlen auf. Es wurden ferner auch keine Nistplätze oder sonstige Nistspuren gefunden.



Abb. 2 Parkähnlicher Bereich auf dem Gelände des Elisabethenheims.



Abb. 3 Westseite der Mauer mit Graben.



Abb. 4 Gartengrundstück im Westen des Elisabethenheims.



Abb. 5 Westlicher Rand des Gartengrundstücks.

5 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

5.1 Anzunehmende Fledermausvorkommen

In der unmittelbaren Umgebung kann mit den typischen Arten von Siedlungsräumen gerechnet werden. So liegen Daten zu einem Einzelquartier der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und zu einem Paarungsquartier der Weißbrand- bzw. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii* / *nathusii*) vor, die etwa 120 m südlich des Planungsgebietes liegen. Die Weißbrandfledermaus wurde zudem auch akustisch sicher nachgewiesen. Zudem erfolgten unmittelbar angrenzend an das Gebiet weitere akustische Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und vereinzelt auch des Abendseglers (*Nyctalus noctula*).

Im Radius von einem Kilometer liegen zudem Nachweise der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), des Mausohrs (*Myotis myotis*), sowie der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) vor, wobei für die Rauhautfledermaus ein weiteres Einzelquartier und für die Zwergfledermaus und das Mausohr Wochenstuben nachgewiesen sind.

5.1.1 Mögliche Beeinträchtigung der Fledermausvorkommen

Das Planungsgebiet weist keine Strukturen auf, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sein können. Ferner ist die überplante Fläche aufgrund der geringen Dimensionierung, der geringen Anzahl an relevanten Gehölzstrukturen und auch

auf Grund der bestehenden Vorbelastung durch Lichtwirkungen nicht als essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse einzustufen. Durch die Rodung und Bebauung ist daher nicht mit einem Lebensstättenverlust zu rechnen. Folglich werden der Tötungs- oder Schädigungstatbestand in Bezug auf Fledermäuse nicht eintreten.

Der überplante Fußweg zwischen dem Elisabethenheim und dem Gartengrundstück kommt prinzipiell als Leitstruktur für Fledermäuse auf Transferflügen in Frage. Da der Weg jedoch durch Laternen gesäumt ist, wird er nachts beleuchtet und somit für Flugrouten von Fledermäusen unattraktiv. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Entfernung oder Umgestaltung der Strukturen die Flugwege von Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Da in der unmittelbaren Umgebung Paarungsquartiere an Gebäuden gefunden wurden und prinzipiell auch die Vogelnisthilfe durch Fledermäuse genutzt werden könnte, sind Paarungs- oder auch Wochenstubenquartiere in der unmittelbaren Umgebung nicht auszuschließen. Aufgrund der bereits vorliegenden Daten (s.o.) kommen dafür insbesondere Quartiere der Zwergfledermaus, der Weißrandfledermaus, des Mausohrs oder der Wimperfledermaus in Frage. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Bautätigkeiten in den Monaten Mai bis September (Wochenstubenzeit und Paarungszeit dieser Arten) nicht in die Nachtstunden hinein reichen werden, ist eine Störung von Quartieren im Umfeld durch baubedingte Lärm- oder Lichtwirkungen nicht zu erwarten.

5.1.2 Vorschläge zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Die vorhandenen Nisthilfen müssen vor Baubeginn in den Wintermonaten zwischen November und Februar umgehängt werden. In anderen Monaten ist dabei ein Vogel- und/oder Fledermaus-Sachverständiger hinzuzuziehen.

In den Monaten Mai bis September sollten keine nächtlichen Bauarbeiten erfolgen – was jedoch vor dem Hintergrund der Lage in einem Siedlungsgebiet ohnehin nicht zu erwarten ist.

5.2 Anzunehmende Vogelvorkommen

Zu erwartende Vogelvorkommen erstrecken sich ausschließlich auf typische Bewohner des Siedlungsraumes, wie u.a. Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*). Da jedoch keine Baumhöhlen, Nester oder sonstige Nistspuren gefunden wurden, erstrecken sich die Vorkommen der zuletzt genannten Arten allenfalls auf die angebrachten Nisthilfen oder Nischen in den umgebenden Gebäuden. Daten zu Vogelvorkommen aus der Nähe des Untersuchungsgebietes liegen uns nicht vor.

5.2.1 Mögliche Beeinträchtigung der Vogelvorkommen

Die überplante Fläche weist Strukturen auf, die von der Amsel als Nistplatz genutzt werden könnten. Zudem sind Nester anderer Arten in Sträuchern, Büschen und Bäumen, insbesondere auf dem westlichen Gartengrundstück und in den Nisthilfen des Elisabethenheims während der Brutzeit nicht auszuschließen. Daher könnten bei den Arbeiten zur Baufeldfreimachung Vögel verletzt oder deren Eier beschädigt werden und somit der Tötungstatbestand eintreten. Der Schädigungstatbestand wird durch die

Umgestaltung des Geländes aufgrund von wenig geeigneten Habitatstrukturen voraussichtlich nicht eintreten. Zudem erstreckt sich das zu erwartende Artspektrum in dem überplanten Bereich lediglich auf häufige Vögel des Siedlungsbereiches, die in der unmittelbaren Umgebung weitere Nistplätze finden können. Auf eine gezielte Erfassung der Vogelfauna kann aus unserer Sicht daher verzichtet werden, wenn vorsorgliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ergriffen werden.

5.2.2 Vorschläge zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Zur **Vermeidung der Tötung** von Vögeln darf die Baufeldfreimachung nicht in dem gesetzlich festgelegten Zeitraum zum Schutz von wildlebenden Tierarten (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.

Die vorhandenen Nisthilfen müssen vor Baubeginn in den Wintermonaten zwischen November und Februar umgehängt werden. In anderen Monaten ist dabei ein Vogel- und/oder Fledermaus-Sachverständiger hinzuzuziehen.

5.3 Anzunehmende Eidechsenvorkommen

Während der Begehung des Gebietes wurden keine Strukturen gefunden, die eine gute Habitatqualität für streng geschützte Reptilienarten aufweisen. Lediglich die Ostseite der Mauer, die das Areal des Elisabethenheims Richtung Westen hin begrenzt, könnte grundsätzlich als Lebensstätte für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Betracht gezogen werden. Aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung der Mauer, deren Efeubewuchs und der damit einhergehenden Beschattung sowie das geringe Vorkommen von Spalten und Höhlen im Mauerwerk und den umgebenden Flächen, ist eine tatsächliche Besiedlung jedoch nicht zu erwarten. Die von Straßenverkehr geprägte Umgebung des Planungsgebietes erschwert zudem eine Zuwanderung von Eidechsen auf die Fläche, sofern es Vorkommen in der Nähe geben sollte.

5.3.1 Mögliche Beeinträchtigung der Eidechsenvorkommen

Da kein Eidechsenvorkommen zu erwarten ist, resultieren aus einer Bebauung keinerlei Beeinträchtigungen für diese Artgruppe. Auf eine gezielte Erfassung von Eidechsen als Basis für eine artenschutzrechtliche Beurteilung kann aus unserer Sicht daher verzichtet werden.

6 Zusammenfassung

Durch die Erweiterung des Elisabethenheims in Müllheim werden Flächen baulich entwickelt, die derzeit durch Fußwege und garten- bzw. parkähnliche Strukturen geprägt sind. Diese Flächen wurden daher am 21.01.2021 auf ihre Habitateignung in Hinblick auf das Vorkommen von Eidechsen, Fledermäusen und Vögeln untersucht. Dabei wurden im überplanten Bereich lediglich Strukturen gefunden, die für häufig im Siedlungsraum vorkommende Vogelarten eine geringe Eignung aufweisen. Eine Eignung für Fledermäuse und Eidechsen wurde nicht festgestellt. Im Falle der Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass umliegende Gebäude eine Funktion als Lebensstätte erfüllen.

Daher kann es durch die Bauarbeiten zu folgenden möglichen Beeinträchtigungen kommen:

- Tötung von Vögeln während der Freimachung des Baufeldes
- Tötung von Fledermäusen während der Freimachung des Baufeldes

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entfernung der Gehölze ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar
- Umhängen der Nisthilfen vor Beginn der Bau- und Rodungsarbeiten. Kann dies nicht in den Monaten November bis Februar erfolgen, so ist dafür ein Vogel- und Fledermaussachverständiger hinzuzuziehen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, so stehen der baulichen Entwicklung der Flächen auch ohne weitere faunistische Erfassungen keinerlei Belange des Artenschutzes entgegen.